



Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Verdienstausfälle

Eltern, die ihre Kinder betreuen (müssen), werden entschädigt

Im Rahmen des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde eine Entschädigungsregelung in das Infektionsschutzgesetz eingefügt. Sie soll Verdienstaussfälle abmildern, die **erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern** erleiden, wenn sie ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, weil Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten vorübergehend geschlossen werden. Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert sind.

Wer eine Entschädigung beanspruchen möchte, muss nachweisen, dass im Zeitraum der Schließung bzw. des Betretungsverbots der Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen **keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit** für das Kind sichergestellt werden kann. Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist zum Beispiel gegeben, wenn Anspruch auf eine „Notbetreuung“ in der Kindertagesstätte oder der Schule besteht, auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann oder andere Familienmitglieder die Betreuung des Kindes übernehmen können.

Hinweis: Keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit sind beispielsweise die Großeltern, weil sie in der Regel zu einer Risikogruppe (so auch bei der Corona-Pandemie) gehören.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn die Arbeitszeit des Sorgeberechtigten aufgrund von **Kurzarbeit** verkürzt ist, ihm noch Zeitguthaben zustehen oder er im **Homeoffice** arbeiten kann.

Der Entschädigungsanspruch ist der Dauer nach auf **längstens sechs Wochen** und der Höhe nach auf 67 % des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstaussfalls bis zu einem Höchstbetrag von 2.016 € monatlich begrenzt. Endet die Schließung oder das Betretungsverbot vor dem Ablauf des Zeitraums, endet damit auch der Entschädigungsanspruch.

Gewährt wird die Entschädigung von der für die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Landesbehörde. Sie gilt als steuerfreie Leistung, die sich aber bei der Ermittlung des Steuersatzes auswirkt (**Progressionsvorbehalt**).

Hinweis: Falls Sie Fragen zu dieser Neuregelung haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

Differenzierung

Häusliches Arbeitszimmer bei Ehepaaren und Lebenspartnern

Wenn Ehepaare oder Lebenspartner gemeinsam eine Wohnung oder ein Haus bewohnen, stellt sich die Frage, ob und in welcher Höhe sich die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers steuerlich abziehen lassen. Die nutzungsorientierten Raumkosten (z.B. für Energie, Wasser, Reinigung, Renovierung) können steuerlich in der Regel komplett beim Nutzer des Arbeitszimmers berücksichtigt werden. Dagegen wird es bei grundstücksorientierten Aufwendungen (z.B. Miete, Abschreibung, Schuldzinsen, Grundsteuer, Hausversicherung) komplizierter. Für den steuerlichen Abzug kommt es hier auf die **Eigentums- bzw. Mietverhältnisse** an. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein unterscheidet folgendermaßen:

- **Arbeitszimmernutzer ist Alleineigentümer:** Gehört die bewohnte Immobilie allein dem Nutzer des Arbeitszimmers, darf er die grundstücksorientierten Kosten voll abziehen, wenn sie von seinem Konto oder einem Gemeinschaftskonto der (Ehe-/Lebens-)Partner gezahlt werden. Nur wenn die Kosten vom Konto des anderen (Ehe-/Lebens-)Partners gezahlt werden, sind sie nicht abziehbar.
- **Arbeitszimmernutzer ist Miteigentümer:** Steht die Immobilie im Miteigentum des Arbeitszimmernutzers und seines (Ehe-/Lebens-)Partners, kann der Nutzer die Kosten nur dann in voller Höhe von der Steuer absetzen, wenn er sie von seinem Konto zahlt. Wenn das Geld vom Gemeinschaftskonto der (Ehe-/Lebens-)Partner abgeht, lassen sich die Kosten nur begrenzt bis zum Miteigentumsanteil abziehen. Bei Zahlung vom Konto des „Nichtnutzers“ ist kein Abzug erlaubt.

| TIPPS UND HINWEISE | |
|--|---|
| ... FÜR ALLE STEUERZAHLER | 1 |
| ... FÜR UNTERNEHMER | 2 |
| ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER | 5 |
| ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER | 6 |
| ... FÜR HAUSBESITZER | 7 |



- „Nichtnutzer“ ist **Alleineigentümer**: Gehört die Immobilie allein dem (Ehe-/Lebens-)Partner, der das Arbeitszimmer nicht selbst nutzt, darf der Nutzer seine Raumkosten nur abziehen, wenn er sie von seinem eigenen Konto zahlt (kein Gemeinschaftskonto).

Bei angemieteten Räumen gelten diese Grundsätze entsprechend. Statt der Eigentumsverhältnisse kommt es dann darauf an, welcher (Ehe-/Lebens-)Partner als **Mieter** auftritt. In Fällen, in denen beide Partner Mieter sind und die Kosten vom Gemeinschaftskonto zahlen, dürfen 100 % der Kosten abgezogen werden. Nur wenn das häusliche Arbeitszimmer in diesen Fällen mehr als 50 % der gesamten Wohnfläche einnimmt, ist der Kostenabzug auf 50 % der Kosten begrenzt.

Kapitaleinkünfte

Wann die Antragsveranlagung nachträglich gewählt werden kann

Steuerzahler mit Kapitaleinkünften können auf der Anlage KAP die Überprüfung des Steuereinbehalts beantragen. Diese Antragsveranlagung kann zum Beispiel genutzt werden, wenn beim Steuereinbehalt der **Sparer-Pauschbetrag** nicht vollständig ausgeschöpft wurde. Wird der Antrag gestellt (durch Ankreuzen auf der Anlage KAP), berechnet das Finanzamt den Steuereinbehalt von 25 % neu und berücksichtigt dabei den kompletten Sparer-Pauschbetrag.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass dieser Antrag ein **unbefristetes Veranlagungswahlrecht** ist und zeitlich auch noch nach der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden kann. Voraussetzung ist aber, dass die Steuerfestsetzung zu diesem Zeitpunkt verfahrensrechtlich noch änderbar ist, also eine Korrekturnorm der Abgabenordnung greift.

Im Urteilsfall hatten die Kläger im Jahr 2015 **Kapitaleinkünfte nacherklärt** und ihr Wahlrecht ausüben wollen. Der zugrundeliegende bestandskräftige (Schätzungs-)Bescheid datierte aus dem Jahr 2010. Die Kläger beriefen sich darauf, dass der Steuerbescheid aufgrund einer neuen Tatsache verfahrensrechtlich noch änderbar sei. Der BFH hat dies jedoch abgelehnt.

Die Änderung eines Bescheids zugunsten des Steuerzahlers aufgrund neuer Tatsachen ist nur möglich, wenn ihn **kein grobes Verschulden** da-

ran trifft, dass die Tatsache erst nachträglich bekannt wird. Den Eheleuten war jedoch ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden der Kapitaleinkünfte anzulasten. Sie hätten die maßgeblichen Beträge zumindest innerhalb der (längst abgelaufenen) einmonatigen Einspruchsfrist mitteilen müssen.

2. ... für Unternehmer

Umsatzeinbußen

Keine Vollstreckungsmaßnahmen und erleichterte Steuerstundungen

Die Corona-Krise sorgt für massive Umsatzeinbußen im Wirtschaftsleben. Viele Unternehmer stehen trotz Rettungsschirmen und Soforthilfen derzeit „mit dem Rücken zur Wand“, da ihre Kosten weiterlaufen, ihre Einnahmen jedoch innerhalb kürzester Zeit massiv eingebrochen sind. Das Bundesfinanzministerium hat ein Maßnahmenpaket geschnürt, damit Unternehmen und Privatleute in dieser Situation ihre offenen **Steuerzahlungen hinauszögern bzw. herabsetzen** können. Danach gilt Folgendes:

- **Steuerstundung**: Wer nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist, kann bis zum 31.12.2020 einen Antrag auf Steuerstundung beim Finanzamt stellen. Das gilt für alle Steuerarten, die bereits fällig sind oder bis zum 31.12.2020 fällig werden. Es empfiehlt sich, die individuellen Verhältnisse im Antrag direkt darzulegen (z.B. Angaben zum Umsatzrückgang, zum Kostendruck usw.). Die Finanzämter sollen die Anträge nicht allzu streng prüfen. Dennoch sollten die Angaben der Antragsteller möglichst genau sein, auch wenn sich der Schaden wertmäßig nicht exakt nachweisen lässt. Auf die Berechnung von Stundungszinsen sollen die Finanzämter im Regelfall verzichten. Die Erleichterungen gelten auch für Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer.
- **Vollstreckungsmaßnahmen**: Die Finanzämter sind angewiesen worden, bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen, sofern der Steuerzahler mitgeteilt hat, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist, oder wenn den Finanzämtern dieser Umstand auf andere Weise bekannt wird. Dies gilt für alle bereits rückständigen oder bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern



Hinweis: Bevor wir eine Steuerstundung oder einen Vollstreckungsaufschub beantragen, prüfen wir gerne für Sie, wie sich die fällig werdende Steuer senken lässt (z.B., indem wir einen Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen stellen).

Darüber hinaus können die Landesfinanzbehörden steuerliche Maßnahmen ergreifen. So sind die Regelungen zu Stundungen der **Umsatzsteuer** gelockert worden. Die Landesfinanzbehörden haben vereinzelt schon entsprechende Vordrucke auf den Formularservern hinterlegt.

Bereits geleistete **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen** sollen für die Dauerfristverlängerung auf null herabgesetzt und erstattet werden. Einige Bundesländer haben das bereits angekündigt (unter anderem Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen). Dies kann durch eine berichtigte Anmeldung erfolgen. Die gewährte Dauerfristverlängerung bleibt erhalten. Die Regelungen können je nach Bundesland variieren. Teilweise soll die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung mit anderen Zahlungen verrechnet und nicht ausgezahlt werden.

Hinweis: Derzeit wird diskutiert, ob die Abgabefristen für Umsatzsteuer-Voranmeldungen verlängert werden könnten oder generell auf quartalsweise Voranmeldungen umgestellt werden könnte.

Die steuerlichen Erleichterungen werden von einem Milliardenzuschuss flankiert: Um unverschuldete Finanznöte kleiner und mittelständischer Unternehmen zu lindern, erhalten sie über ihre Hausbanken den Zugang zu Krediten und Bürgschaften bei der staatlichen Bankengruppe der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Bestehende Programme für Liquiditätshilfen wurden erheblich ausgeweitet, um den Zugang zu günstigen Krediten zu erleichtern. Bei der KfW werden zusätzliche Sonderprogramme aufgelegt. Auch größere Unternehmen werden unterstützt, zum Beispiel durch eine erhöhte Risikoübernahme; bei Unternehmen mit über 5 Mrd. € Umsatz erfolgt eine Einzelfallprüfung.

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil Liquiditätshilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen, ist zudem die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt worden.

Vorauszahlungen

Gewerbsteuerermessbetrag lässt sich leichter herabsetzen

Zur **Gewerbsteuer** haben die obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes geregelt: Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind, können bis zum 31.12.2020 einen Antrag auf Herabsetzung des Gewerbsteuerermessbetrags für Vorauszahlungszwecke beim Finanzamt stellen. Wichtig ist, dass sie darin ihre individuellen Verhältnisse darlegen. Die Finanzämter sollen die Anträge nicht deshalb ablehnen, weil die Betriebe ihre finanziellen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Hinweis: Mit Herabsetzungsanträgen lässt sich die Gewerbesteuerlast minimieren. Soll die Gewerbesteuer erlassen oder gestundet werden, müssen sich Betriebe im Regelfall an die Gemeinden wenden. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

Grunderwerbsteuer

Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern

Das Grunderwerbsteuergesetz sieht für **Umwandlungen, Einbringungen** und andere Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage eine Steuerbegünstigung vor, so dass die Steuer bei Umstrukturierungen in einem Konzern nicht erhoben wird.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) ist auch der Fall, dass eine **abhängige Gesellschaft** auf ein herrschendes Unternehmen verschmolzen wird, steuerbegünstigt. Im Streitfall war die Klägerin seit mehr als fünf Jahren Alleingesellschafterin einer Tochtergesellschaft, die schließlich auf die Klägerin verschmolzen wurde. Durch diesen Vorgang gingen die Grundstücke der Tochtergesellschaft auf die Klägerin über. Das Finanzamt sah darin einen nichtbegünstigten Grunderwerbsteuerbaren Erwerbsvorgang. Dagegen vertrat das Finanzgericht die Auffassung, dass die Verschmelzung unter die Steuerbegünstigung falle.

Der BFH hat die finanzgerichtliche Entscheidung bestätigt. Die Steuerbegünstigung setze unter anderem voraus, dass



- an dem Umwandlungsvorgang ein herrschendes Unternehmen und eine abhängige Gesellschaft beteiligt seien und
- die Beteiligung des herrschenden Unternehmens an der abhängigen Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang bestehe.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stellt die Steuerbegünstigung **keine unionsrechtlich verbotene Beihilfe** dar.

Nach Ansicht des BFH ist die Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die Klägerin - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung - steuerbegünstigt. Die Klägerin konnte nach der Verschmelzung aus umwandlungsrechtlichen Gründen keine Beteiligung an der Tochtergesellschaft mehr halten. Folglich war der „Verbund“ zwischen der Klägerin als herrschendem Unternehmen und der grundbesitzenden Tochtergesellschaft als abhängiger Gesellschaft durch die Verschmelzung beendet worden. Beides hielt der BFH im Streitfall für unschädlich.

Betriebsverpachtung

Im Gewerbesteuerrecht gibt es keinen „ruhenden Gewerbebetrieb“

Der für die Gewerbesteuer maßgebliche Gewerbebetrieb eines Betriebs darf nur dann um Verluste aus früheren Jahren gekürzt werden, wenn **Unternehmensidentität** besteht. Das heißt: Der Gewerbebetrieb, in dem die Verluste entstanden sind, muss mit dem Gewerbebetrieb identisch sein, der den Abzug der Verluste für sich beansprucht. Entscheidend ist, ob die tatsächlich ausgeübte Betätigung die gleiche geblieben ist. Ist das nicht der Fall, geht der Verlustvortrag unter.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass bei einer Verpachtung des Betriebs einer gewerblich geprägten Personengesellschaft **gewerbesteuerliche Verlustvorträge** verlorengehen können.

Im Streitfall hatte sich eine Unternehmensgruppe umstrukturiert. Dabei hatte eine gewerblich geprägte KG (in einem Zwischenschritt) ihren Betrieb an eine andere Gesellschaft der Unternehmensgruppe verpachtet. Nach einem Jahr wurde der Pachtvertrag wieder aufgehoben, die bisherige Pächterin erwarb Teile des Betriebsvermögens von der Personengesellschaft und mietete

nur noch das Betriebsgrundstück an. Das Finanzamt war der Meinung, dass der bisherige Betrieb mit dem Übergang zur Verpachtung **gewerbesteuerlich beendet** worden sei, so dass bisherige Verlustvorträge entfallen seien.

Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt. Vor dem BFH hatte das Urteil aber keinen Bestand. Er hat die Sache an das FG zurückverwiesen. Es reiche nicht aus, wenn der Gewerbebetrieb im Anrechnungsjahr wieder mit dem des Verlustentstehungsjahres identisch sei, in der Zwischenzeit aber die werbende Tätigkeit nicht nur vorübergehend unterbrochen oder eine andersartige werbende Tätigkeit ausgeübt worden sei. Die Unternehmensidentität muss laut BFH für die Verlustverrechnung **ununterbrochen** bestanden haben.

Hinweis: Falls sich im zweiten Rechtsgang ergeben sollte, dass es mit der Verpachtung zu einer Betriebsaufspaltung gekommen ist, hätte die Unternehmensidentität ab der Verpachtung (für die Dauer der personellen und sachlichen Verflechtung) fortbestanden.

Vorsteuerabzug

Wie konkret muss die Leistung in Rechnungen beschrieben sein?

Unternehmer können nur dann einen Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen geltend machen, wenn ihnen eine **ordnungsgemäße Rechnung** vorliegt. Nach dem Umsatzsteuergesetz müssen in der Rechnung die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände bzw. der Umfang und die Art der sonstigen Leistung angegeben sein.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2010 genügen **allgemeine Bezeichnungen** wie „Trockenbauarbeiten“, „Fliesenarbeiten“ und „Außenputzarbeiten“ allein nicht für eine ausreichende Leistungsbeschreibung. Folglich kann der Empfänger der Leistungen bei solch „rudimentären“ Angaben keine Vorsteuer aus der Rechnung abziehen.

In einem aktuellen Fall hat der BFH jetzt aber entschieden, dass der Vorsteuerabzug zulässig ist, wenn eine Leistung zwar nur mit „Trockenbauarbeiten“ beschrieben ist, die Bezeichnung sich aber auf ein **konkret bezeichnetes Bauvorhaben** an einem bestimmten Ort bezieht. In diesem Fall geht



der BFH von einer ausreichenden Leistungsbeschreibung aus, weil die konkreten Angaben zum Ort der Leistungserbringung die Finanzverwaltung in die Lage versetzen, die erbrachten Leistungen zu überprüfen. Der BFH verweist hierzu auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, nach der die erbrachte Dienstleistung zwar nach Umfang und Art präzisiert, aber nicht erschöpfend beschrieben werden muss.

Hinweis: Leistungsempfänger sollten ihre Eingangsrechnungen zur Absicherung ihres Rechts auf Vorsteuerabzug stets zeitnah prüfen. Sie sollten vom Rechnungsaussteller eine möglichst aussagekräftige Leistungsbeschreibung einfordern und eine Berichtigung der Rechnung verlangen, wenn die Angaben zu dürrftig ausgefallen sind.

Differenzbesteuerung

Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung bei Wiederverkäufern

Sind Unternehmer als Wiederverkäufer tätig, weil sie gewerbsmäßig mit Gebrauchsgegenständen handeln oder diese im eigenen Namen öffentlich versteigern, können sie umsatzsteuerrechtlich die Differenzbesteuerung anwenden. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist dann die Differenz zwischen dem Verkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) und dem Einkaufspreis - also die **Handelsspanne des Verkäufers**.

Hinweis: Klassischer Anwendungsfall für die Differenzbesteuerung ist der Gebrauchtwagenhandel. Die Besteuerung der Differenz soll verhindern, dass bei einem Wiederverkauf erneut die volle Umsatzsteuer auf den Gegenstand gezahlt werden muss.

Auch Unternehmer, die die Differenzbesteuerung anwenden, können die **Kleinunternehmerregelung** in Anspruch nehmen und sich so der Umsatzsteuererhebung komplett entziehen. Hierzu darf ihr Umsatz (zuzüglich Umsatzsteuer) im Vorjahr maximal 22.000 € und im laufenden Jahr voraussichtlich höchstens 50.000 € betragen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zunächst den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht. Jetzt hat der BFH entschieden, dass sich diese Umsatzgrenzen nicht auf die Handelsspanne beziehen, sondern auf die (wesentlich höheren) **Gesamteinnahmen** des Unternehmers.

Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Steuerbefreiung bei grenzüberschreitender Güterbeförderung

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Steuerbefreiung von **Beförderungsleistungen** im Rahmen der grenzüberschreitenden Güterbeförderung geäußert. In diesem Zusammenhang wurden die Regelungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses angepasst.

Eine Steuerbefreiung kommt nicht in Frage, wenn es sich um einen Umsatz in Form der Beförderung von Gegenständen in einen Drittstaat handelt, bei dem die betreffenden Dienste nicht unmittelbar gegenüber dem Versender oder dem Empfänger dieser Gegenstände geleistet werden. Die Steuerbefreiung kann daher nur gewährt werden, wenn der Frachtführer die Beförderungsleistung **unmittelbar an den Absender** oder den Empfänger der Gegenstände erbringt. Die Finanzverwaltung setzt diese Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nun in allen offenen Fällen um.

Hinweis: Bei vor dem 01.07.2020 ausgeführten Umsätzen darf noch die bisher geltende Rechtslage angewandt werden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Nachträgliche Anschaffungskosten

Gesetzgeber hat ausgefallene Finanzierungshilfen neu geregelt

Haben Sie Ihrer GmbH als Gesellschafter **bis zum 27.09.2017** eine ehemals eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe geleistet? Dann können Sie den Ausfall Ihrer Rückzahlungs- oder Regressansprüche im Fall der Veräußerung oder Auflösung der GmbH als nachträgliche Anschaffungskosten geltend machen. Dies hatte der Bundesfinanzhof bereits im Juli 2019 bekräftigt.

Im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften hat der Gesetzgeber auf diese Rechtsprechung reagiert. Er hat geregelt, dass zu den Anschaffungskosten auch **Nebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten** gehören. Zu den nachträglichen Anschaffungskosten zählen insbesondere



- offene oder verdeckte Einlagen,
- Darlehensverluste, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war, und
- Ausfälle von Bürgschaftsregress- und vergleichbaren Forderungen, soweit die Hingabe oder das Stehenlassen der betreffenden Sicherheit gesellschaftsrechtlich veranlasst war.

Die geforderte **gesellschaftsrechtliche Veranlassung** liegt nach der gesetzlichen Neufassung in der Regel vor, wenn ein fremder Dritter die genannten Darlehen oder die Sicherungsmittel bei gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte.

Für Fälle, in denen der Anteilseigner über den **Nennbetrag** seiner Anteile hinaus Einzahlungen in das Kapital der GmbH leistet, ist jetzt gesetzlich Folgendes geregelt: Die Einzahlungen sind bei der Ermittlung der Anschaffungskosten gleichmäßig auf die gesamten Anteile des Anteilseigners einschließlich seiner im Rahmen von Kapitalerhöhungen erhaltenen neuen Anteile aufzuteilen.

Hinweis: Die Neuregelungen sind erstmals auf Veräußerungen (bzw. gleichgestellte Fälle) nach dem 31.07.2019 anwendbar. Auf Antrag darf die neue gesetzliche Definition von Anschaffungskosten aber auch schon rückwirkend vor diesem Stichtag angewandt werden.

Europäische Kommission

Späte Rehabilitation der Sanierungsklausel

Die Sanierungsbegünstigung im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Verlustuntergangsregelungen ist **keine unzulässige Beihilfe**. Nach einer genaueren Untersuchung der deutschen Vorschriften ist nun auch die Europäische Kommission - neun Jahre nach ihrer ersten Einschätzung - zu dem Schluss gekommen, dass die Sanierungsklausel rechtens ist.

Organschaft I

Vorsicht bei variablen Ausgleichszahlungen!

Die ertragsteuerliche Organschaft bietet immense steuerliche Vorteile. Nur sie ermöglicht es, Verluste der Tochtergesellschaft mit Gewinnen der Muttergesellschaft zu verrechnen. Zudem entfällt eine 5%ige Versteuerung von Gewinnen, die die

Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abführt. Allerdings setzt der Staat für die Anerkennung einer Organschaft hohe Hürden. Davon ist auch die Ausgleichszahlung an **Minderheitsgesellschaften** betroffen.

Das Aktiengesetz schreibt vor, dass Minderheitsgesellschafter einen Ausgleich dafür bekommen müssen, dass die Organgesellschaft ihren ganzen Gewinn an den Organträger abführt. Fraglich war stets, ob dieser Ausgleich nur fix sein durfte (was betriebswirtschaftlich oft ein großes Problem war), oder ob es auch eine **variable Komponente** geben durfte. Die Finanzverwaltung akzeptierte teilweise variable und an den Gewinn der Organgesellschaft gekoppelte Ausgleichszahlungen. Der Bundesfinanzhof urteilte 2017 allerdings, dass die Ausgleichszahlung sich nicht am Gewinn der Organgesellschaft orientieren dürfe. Als Reaktion auf das Urteil änderte der Gesetzgeber im Dezember 2018 den maßgeblichen Passus im Gesetz und erlaubte eine teilweise gewinnorientierte Ausgleichszahlung.

Das Bundesfinanzministerium hat die neuen gesetzlichen Regeln erläutert und versucht, Praxisfragen zu beantworten. Dabei geht es vor allem um die **Höchstgrenze** des variablen Anteils.

Hinweis: Wird der gesetzliche Höchstbetrag überschritten, wird das Organschaftsverhältnis insgesamt nicht anerkannt. Passiert dieser Fehler innerhalb der ersten fünf Jahre der Organschaft, gilt das sogar rückwirkend.

Organschaft II

Ergebnisabführungsvertrag mit einer ausländischen Gesellschaft

Der Gesetzgeber erlaubt seit der „kleinen Organschaftsreform“ im Jahr 2013 eine ertragsteuerliche Organschaft mit einer ausländischen Gesellschaft. Seitdem darf der Sitz im Ausland liegen, allerdings muss sich der **Ort der Geschäftsleitung** weiterhin im Inland befinden, damit im Rahmen der Organschaft eine Verrechnung der Ergebnisse stattfinden darf.

Beispiel: Eine inländische GmbH hält alle Anteile einer niederländischen B.V., die ihren statuarischen Sitz in Amsterdam und ihren Ort der Geschäftsleitung in Aachen hat. Die GmbH darf ihre Ergebnisse mit der B.V. verrechnen.



Der inländische Ort der Geschäftsleitung ist aber nicht die alleinige Voraussetzung - als wohl wichtigste Voraussetzung gilt der ordnungsgemäße Abschluss eines **Ergebnisabführungsvertrags**. Genau hier liegt jedoch das Problem: In grenzüberschreitenden Fällen gilt nicht nur deutsches Gesellschaftsrecht. Das deutsche Körperschaftsteuergesetz (KStG) regelt aber sehr genau, welche Regelungen aus dem GmbH-Gesetz bzw. dem Aktiengesetz erfüllt sein müssen.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat kürzlich festgelegt, dass die im deutschen KStG definierten Regelungen auch im **grenzüberschreitenden Fall** gelten müssen: entweder per ausländischem Gesetz selbst oder aufgrund einer ausführlichen Regelung im Vertrag, zum Beispiel zur Verlustübernahme und zum Schutz von Minderheitsgesellschaftern.

Hinweis: Wichtig ist, dass es sich nach dem „Typenvergleich“ tatsächlich um eine ausländische Kapitalgesellschaft handelt. Im EU-/EWR-Raum gibt es zahlreiche verschiedene Gesellschaftsformen. Das Bundesfinanzministerium führt eine Liste, welche ausländische Rechtsform mit welcher deutschen Rechtsform vergleichbar ist.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Auftragsrückgang

Änderungen zum Kurzarbeitergeld verabschiedet

Als Reaktion auf die SARS-CoV-2-Ausbreitung hat die Bundesregierung Änderungen zum Kurzarbeitergeld auf den Weg gebracht, die vorerst **bis Ende 2020** gültig sind. Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, sofern **mindestens 10 % der Beschäftigten** vom Arbeitsausfall betroffen sind. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes kann vollständig oder teilweise verzichtet werden. Zudem können auch Leiharbeiter Kurzarbeitergeld beziehen.

Die **Sozialversicherungsbeiträge**, die Sie als Arbeitgeber für Ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit vollständig erstatten.

Die **Höhe des Kurzarbeitergeldes** orientiert sich an der bisherigen Vergütung. Die Arbeitsverwaltung unterscheidet zwischen Arbeitnehmern, bei

denen als Lohnsteuerabzugsmerkmal mindestens ein Kinderfreibetragszähler von 0,5 gebildet worden ist, und übrigen Arbeitnehmern. Arbeitnehmer mit Kinderfreibetrag erhalten 67 % der Nettoentgelt Differenz, alle anderen einen Satz von 60 %.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer mit einem Kind arbeitet Vollzeit und erhält eine Vergütung von 3.000 € brutto, was ca. 1.900 € netto entspricht. Die Arbeitszeit wird um 50 % reduziert, so dass der Bruttoverdienst bei 1.500 € liegt (ca. 1.100 € netto). Die Nettoentgelt Differenz beträgt 800 €. Von diesen 800 € erhält der Arbeitnehmer 67 % (= 536 €).

Der Arbeitnehmer im Beispiel erhält somit nur 264 € netto weniger.

Hinweis: Bei angeordneter Kurzarbeit wird die Lohnsteuer automatisch an die Höhe des geminderten Gehalts angepasst. Das Kurzarbeitergeld selbst ist eine steuerfreie Lohnersatzleistung, die sich allerdings bei der Ermittlung des Steuersatzes auswirkt (Progressionsvorbehalt). Eine Stundung der Lohnsteuer (mit Ausnahme der pauschalierten Lohnsteuer) ist ausgeschlossen.

Nichtanwendungserlass

Gehaltsumwandlungen bei steuerbegünstigten Zusatzleistungen

Steuerbefreiungen und -begünstigungen für Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sind vielfach an die Voraussetzung geknüpft, dass sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden. Das Zusätzlichkeitsmerkmal muss etwa für die Anwendung der 44-€-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten, für die Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zu Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr, zu Gesundheitsfördermaßnahmen und zur Überlassung eines betrieblichen Fahrrads erfüllt sein. Auch die Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen ist an die „Zusätzlichkeit“ geknüpft.

Bereits 2019 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) seine Anforderungen an die „Zusätzlichkeit“ gelockert. Er hielt nicht mehr daran fest, dass nur freiwillige Arbeitgeberleistungen (Leistungen, die der Arbeitgeber arbeitsrechtlich nicht schuldet) „zusätzlich“ erbracht werden konnten.

Nach der neuen Rechtsprechung sind bestimmte Steuervergünstigungen für Sachverhalte mit **Ge-**



haltsverzicht oder -umwandlung (je nach arbeitsvertraglicher Ausgestaltung) nicht mehr durch das Zusätzlichkeitserfordernis ausgeschlossen. Der BFH fordert nur, dass der verwendungsfreie Arbeitslohn zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird (Lohnformwechsel). Nur wenn dies nicht der Fall ist, liegt laut BFH eine begünstigungsschädliche Anrechnung oder Verrechnung vor. Tarifgebundener verwendungsfreier Arbeitslohn kann somit nicht zugunsten bestimmter anderer steuerbegünstigter verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen herabgesetzt oder umgewandelt werden. Denn der tarifliche Arbeitslohn lebt nach Wegfall der steuerbegünstigten Leistungen wieder auf.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) ist dieser gelockerten Rechtsprechung entgegengetreten und hat strengere Grundsätze zur Tatbestandsvoraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ aufgestellt. Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (**Sachbezüge** oder **Zuschüsse**) für eine Beschäftigung würden nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs-/zweckgebundene Leistung nicht statt einer schon vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht

werde. Unerheblich ist laut BMF, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist. Steuerbegünstigt seien nur **echte Zusatzleistungen** des Arbeitgebers.

Ehepaare/Lebenspartner

Steuerklasse darf jetzt mehrmals pro Jahr gewechselt werden

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können den Lohnsteuereinbehalt und somit die Höhe ihres Nettolohns durch die **Wahl der Steuerklasse** beeinflussen. Seit dem 01.01.2020 kann die Steuerklassenkombination mehrmals im Jahr gewechselt werden. Der Wechsel lässt sich über den „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ erreichen.

Das Formular ist in Papierform bei den Finanzämtern und unter www.bundesfinanzministerium.de erhältlich. Die geänderte Steuerklassenkombination gilt mit Beginn des Folgemonats der Antragstellung.

Hinweis: Wer seinen Lohnsteuereinbehalt mit Wirkung für 2020 optimieren möchte, muss den Wechsel spätestens bis zum 30.11.2020 beantragt haben. Spätere Antragstellungen wirken sich erst im Jahr 2021 aus.

Dienstfahräder

Bemessungsgrundlage für Vorteilsversteuerung ist weiter gesunken

Seit 2019 bleiben (E-)Fahrradüberlassungen steuerfrei, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer diesen Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Die **Steuerbefreiung** gilt bis Ende 2030.

Die Finanzverwaltung hat auch die bisherige **Bemessungsgrundlage** für die Vorteilsversteuerung, die relevant ist, wenn die Steuerbefreiung nicht zum Tragen kommt, weiter abgesenkt.

Nach wie vor gilt Folgendes: Als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung muss für das Fahrrad 1 % der (auf volle 100 € abgerundeten) **unverbindlichen Preisempfehlung** des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden.

Bislang durfte bei der Bewertung des **geldwerten Vorteils** für die Privatnutzung die halbierte unverbindliche Preisempfehlung angesetzt werden, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 überlässt.

Aktuell wurde nun geregelt, dass

- die Regelungen zur reduzierten Bemessungsgrundlage für Überlassungen bis Ende 2030 gelten,
- nur noch für das Kalenderjahr 2019 eine Halbierung der unverbindlichen Preisempfehlung vorzunehmen ist und
- seit dem 01.01.2020 nur noch ein Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung zugrunde gelegt werden muss.

Nach wie vor ist die volle Preisempfehlung anzusetzen, wenn der Arbeitgeber das Fahrrad einem



Arbeitnehmer bereits vor dem 01.01.2019 zur Privatnutzung überlassen hat, nach dem 31.12.2018 also nur der Nutzungsberechtigte für dieses Fahrrad gewechselt hat.

Die **Sachbezugsfreigrenze** von 44 € pro Monat ist auch weiterhin nicht anwendbar - auch nicht bei Anwendung der vorgenannten Halbierungs- bzw. Viertelungsregelung.

Sofern die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur (an Dritte gerichteten) **Angebotspalette des Arbeitgebers** gehört (z.B. bei Fahrradverleihfirmen), kann der geldwerte Vorteil nach wie vor unter den Rabattpflichtbetrag von 1.080 € pro Jahr gefasst werden. Dies gilt aber nur, wenn die Lohnsteuer nicht pauschal erhoben wird.

Hinweis: Die Regelungen des Erlasses gelten auch für E-Fahrräder, die verkehrsrechtlich als Fahrräder einzustufen sind.

5. ... für Hausbesitzer

Mietenmoratorium

Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen kaum noch möglich

Zur Eindämmung des massiven Anstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus haben Behörden im März 2020 die Schließung von Freizeit-, Kultur- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften angeordnet und öffentliche Veranstaltungen untersagt. Gesundheitsbehörden haben für Infizierte und deren Kontaktpersonen häusliche Quarantäne angeordnet. Auch Unternehmen des produzierenden Gewerbes haben ihr Geschäft beschränken oder komplett einstellen müssen.

Diese Maßnahmen führen zu erheblichen Einkommensverlusten bei Personen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betrieb dieser Einrichtungen und Unternehmen oder aus öffentlichen Veranstaltungen bestreiten. Wer nicht über ausreichende finanzielle Rücklagen verfügt, wird bis zur Aufhebung der Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, seine **laufenden Verbindlichkeiten** zu begleichen.

Für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen sieht das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie einen **Aufschub** (Moratorium) vor. Dies bedeutet für Mieter einer Wohnung zum Beispiel, dass

ihnen wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 nicht fristlos gekündigt werden darf, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Dies muss der Mieter gegenüber dem Vermieter glaubhaft machen.

Die Verpflichtung der Mieter zur **Zahlung der Miete** bleibt im Grundsatz bestehen. Ausgeschlossen sind die außerordentliche fristlose und die ordentliche Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses aufgrund solcher Mietrückstände. Die Kündigungsbeschränkung endet mit Ablauf des 30.09.2022. Das heißt konkret, dass der Mieter bis zu diesem Zeitpunkt Zeit hat, die nichtgezahlte Miete nachzuzahlen.

Aus steuerlicher Sicht bedeutet dies für Vermieter: Da bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung das **Zuflussprinzip** gilt, müssen sie die Miete auch erst dann versteuern, wenn sie ihnen zugeflossen ist. Zahlt der Mieter im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 also keine Miete und erfolgt die Zahlung erst zum 30.09.2022, muss die rückständige Miete auch erst 2022 versteuert werden.

Hinweis: Auf Wunsch können wir eine Herabsetzung Ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlungen beantragen. Gerne prüfen wir auch für Sie, ob aufgrund von Mietausfällen ein Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung in Betracht kommt.

Vermietungsobjekt

Bei erneuertem Entwässerungskanal sind die Kosten sofort abziehbar

Für Vermieter ist es von zentraler Bedeutung, ob Baumaßnahmen an ihrem Mietobjekt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder zu **Erhaltungsaufwendungen** führen. Während Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur zusammen mit dem Gebäude abgeschrieben werden können (meist mit nur 2 % pro Jahr), lassen sich Erhaltungsaufwendungen direkt im Zahlungsjahr in voller Höhe absetzen.

Ein Vermieter hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erreicht, dass er die Kosten für die Sanierung eines Entwässerungskanals seines Mietobjekts in Höhe von 10.070 € größtenteils sofort als Erhaltungsaufwand abziehen kann. Der alte Anschlusskanal war durch Wurzeleinwuchs beschädigt worden, so dass die zuständige Gemeinde



den Vermieter zu einer Erneuerung aufgefordert hatte. Die daraufhin vorgenommene Sanierung umfasste unter anderem den Ausbau und die Entsorgung der zerstörten Entwässerungsleitung und eines vorhandenen Betonschachts, die Lieferung eines neuen Kontrollschachts, das Ausheben eines neuen Entwässerungsgrabens und die Einführung der Leitung in das Haus.

Aufwendungen für die Erst- oder Zweitherstellung von Zuleitungsanlagen eines Gebäudes zum öffentlichen Kanal gehören laut BFH zu den Herstellungskosten des Gebäudes, soweit sie für Anlagen auf privatem Grund entstanden sind. Aufwendungen für die **Ersetzung, Modernisierung oder Instandsetzung** einer vorhandenen und funktionsfähigen Kanalisation sind dagegen sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen.

Der BFH ordnete einen Großteil der Kosten den Erhaltungsaufwendungen zu, da eine vorhandene Leitung ersetzt worden war und die Kosten daher nur der **Erhaltung des Grundstücks** dienten. Sie waren nicht als Herstellungskosten zu qualifizieren. Sie hatten weder der Herstellung eines bisher nicht vorhandenen Abwasserrohrsystems noch der Wiedererstellung eines unbrauchbar gewordenen Rohrsystems gedient und auch nicht das Grundstück in seiner Funktion verändert. Lediglich die Kosten für die Hauseinführung sah der BFH als Herstellungskosten an.

Hinweis: Bei hohen Erhaltungsaufwendungen ist Vorsicht geboten. Überschreiten die Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung des Mietobjekts (ohne Umsatzsteuer) in den ersten drei Jahren nach dessen Anschaffung nämlich die Grenze von 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes, qualifiziert das Finanzamt sie nachträglich in „anschaffungsnahe Herstellungskosten“ um. Die Kosten können dann nur über die Abschreibung berücksichtigt werden.

Privates Veräußerungsgeschäft

Wann liegt (k)ein unentgeltlicher Erwerb vor?

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der **zehnjährigen Spekulationsfrist** gekauft und wieder verkauft werden, ist der Wertzuwachs als privater Veräußerungsgewinn zu versteuern. Ausgenommen vom Steuerzugriff sind nur selbstgenutzte Immobilien. Die Spekulationsfrist beginnt mit dem Tag der Anschaffung der Immobilie.

Wird eine Immobilie unentgeltlich erworben (z.B. durch Erbfall), ist für den Fristbeginn das Datum maßgeblich, an dem der Rechtsvorgänger das Objekt erworben hat. Der Rechtsnachfolger tritt mit dem Erwerb somit in eine bereits laufende Spekulationsfrist ein und kann die Immobilie schneller steuerfrei veräußern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun geklärt, wann ein unentgeltlicher Erwerb anzunehmen ist. Zentrale Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass der Erwerber **keine Gegenleistung** erbringt. Übernimmt er beim Erwerb des Grundstücks etwaige Schulden, liegt ein entgeltlicher Vorgang vor, denn die Schuldübernahme stellt dann ein Entgelt dar.

Anders ist der Fall nach Ansicht des BFH allerdings gelagert, wenn bei einer Grundstücksübertragung nur die Brief- oder Buchgrundschulden mit übernommen werden, nicht aber die ihnen zugrundeliegenden Darlehen. Die Grundschuld stellt ein **Grundpfandrecht** dar, das nicht an eine persönliche Forderung gebunden ist, so der BFH.

Im Urteilsfall waren nur die dinglichen Lasten (die Grundschulden) von der Erwerberin übernommen worden, nicht aber die zugrundeliegenden schuldrechtlichen Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen der Übergeberin. Daher lag ein **unentgeltlicher Erwerb** vor. Hieran änderte auch der Umstand nichts, dass sich die Übergeberin der Immobilie (die Mutter der Erwerberin) ein lebenslanges dingliches Wohnrecht an dem Haus hatte einräumen lassen.

Hinweis: Obwohl im Streitfall ein unentgeltlicher Erwerb vorlag und somit auf den früheren Erwerbszeitpunkt durch die Mutter abgestellt werden musste, konnte die Versteuerung eines privaten Veräußerungsgewinns nicht abgewandt werden. Denn die Tochter hatte die Immobilie bereits knapp neun Jahre nach der Anschaffung durch die Mutter verkauft.